

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

Alle von RIZ und deren Mitarbeitern (RIZ Niederösterreichs Gründeragentur Ges.m.b.H. und deren Tochterunternehmen) in welcher Form auch immer zur Verfügung gestellten Informationen und Auskünfte sind nicht als rechtsgeschäftliche Erklärungen oder verbindliche Ratschläge zu verstehen, sondern dienen reinen Informationszwecken. Ein Vertragsverhältnis wird dadurch (noch) nicht begründet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen sowie für einen Erfolg kann trotz des Bemühens von RIZ keine Haftung übernommen werden.

Da die Beurteilung immer vom konkreten Sachverhalt und den jeweiligen Umständen abhängt, kann das Informationsangebot von RIZ auch nur als Orientierungshilfe dienen, ersetzt jedoch nicht eine individuelle Beratung.

Für sämtliche individuellen Beratungen und die Teilnahme an Projekten, Seminaren und Workshops sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen integrierender Bestandteil von mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Für Beratungsleistungen an in RIZ Gründerzentren eingemietete Unternehmen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls als vereinbart.

RIZ ist berechtigt, den Auftrag zum Teil oder zur Gänze (auch) durch sachverständige Drittpersonen seiner Wahl durchführen zu lassen, unabhängig davon, ob diese Personen bei RIZ beschäftigt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, sofern dies nicht im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart ist. Der Auftraggeber unterstützt die Tätigkeit des RIZ auch ohne dessen gesonderte Aufforderung, insbesondere schafft er zeitgerecht und unentgeltlich alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags. Er stellt RIZ alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des RIZ bekannt werden.

Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem RIZ bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informiert wird.

2. Einzelheiten des Auftrags

Umfang und Einzelheiten des Auftrags, insb. bei Projekten, (Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, etc.) werden gesondert schriftlich vereinbart. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie die individuelle Vereinbarung. Dies gilt auch für RIZ-Sonderregelungen für einzelne Leistungen.

3. Honorar und Zahlungsbedingungen

Die Leistungen des RIZ sind im Rahmen von Veranstaltungen, Workshops, Seminaren und persönlichen Beratungen oder telefonischen oder per E-Mail erteilten Auskünften grundsätzlich ein kostenloser Service.

RIZ steht es allerdings frei, in begründeten Fällen über ein Erstinformationsgespräch hinausgehende kostenlose Beratungs- oder Folgeaufträge abzulehnen bzw. nach Beendigung des Beratungsauftrags von kostenlosen Folgeberatungen Abstand zu nehmen. RIZ steht es weiterhin auch frei, in begründeten Fällen, Anmeldungen zu kostenlosen Veranstaltungen, Seminaren und Workshops nicht zu berücksichtigen.

Werden in Ausnahmefällen z.B. im Rahmen von Sonderprojekten Leistungen des RIZ gegen Entgelt durchgeführt, so wird dies bei der Anmeldung ersichtlich bzw. wird ein Honorar individuell vor Leistungserbringung vereinbart. So ferne nichts Anderes vereinbart wird, hat RIZ in Fällen kostenpflichtiger Leistungen Anspruch auf Vergütung der aufgewendeten Stunden zum jeweils gültigen und von der Wirtschaftskammer Niederösterreich für geförderte Beratungsleistungen zugrunde gelegten Netto-Berater- Stundensatz zur zuzüglich tatsächlicher Reisekosten, Spesen und Umsatzsteuer.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

4. Auftragsstornierung

Tritt der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom erteilten Auftrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, hat RIZ die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung gegen eine Stornogebühr zuzustimmen.

RIZ ist berechtigt, entweder den erlittenen Schaden/die getätigten Aufwendungen und den entgangenen Gewinn oder eine Stornogebühr in Höhe von 60% der Auftragssumme (pauschalierten Schadenersatz) zu verrechnen, ohne dass RIZ einen konkreten Schadensnachweis zu erbringen hat. Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

5. Veranstaltungsabsage

Bei Absage bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällt keine Stornogebühr an, danach gelten 50% des Teilnahmebeitrages als vereinbart. Bei Nichterscheinen oder Stornierung am Veranstaltungstag wird die volle Gebühr verrechnet bzw. verfällt der Gutschein. Die Stornierung ist schriftlich vorzunehmen, die Nennung einer Ersatzperson kann nur mit Zustimmung von RIZ erfolgen. Das RIZ behält sich vor, bei einer zu geringen Zahl an Anmeldungen, das geplante Seminar abzusagen. In diesem Fall oder bei sonstigen Ausfällen, wie z.B. durch höhere Gewalt o.a., werden bereits eingezahlte Teilnahmegebühren oder –anzahlungen unverzüglich zurückerstattet. Das RIZ haftet nicht für sonstige Aufwendungen oder Schäden – aus welchem Titel auch immer – von Seminarinteressenten.

6. Copyright

RIZ-Programme und Seminar- und Projektunterlagen dürfen nur im Rahmen des Unternehmens des Auftraggebers verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte (auch auszugsweise) ist nicht gestattet. Der Nachdruck, die Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung von Methoden, Werkzeugen, Trainingsmaterial und Unterlagen bzw. die Weitergabe von Zugangscodes bedarf der schriftlichen Zustimmung von RIZ.

7. Schutz des geistigen Eigentums des RIZ/Urheberrecht/Nutzung

Sämtliche Urheberrechte der von RIZ erbrachten Leistungen verbleiben auch nach Übergabe an den Auftraggeber bei RIZ.

Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom RIZ, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe geistiger Werke jeglicher Art des RIZ an Dritte der schriftlichen Zustimmung von RIZ. Eine Haftung des RIZ dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

Die Verwendung beruflicher Erklärungen des RIZ zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt das RIZ zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des RIZ sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

8. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

Das RIZ ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner entgeltlichen Beratungsleistung zu beseitigen. Es ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von RIZ zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung des RIZ.

Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder – falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Eine Gewährleistung für unentgeltliche Leistungen des RIZ ist ausgeschlossen.

9. Haftung

Das RIZ und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Es haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.

Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Im Fall eines Verbrauchergeschäfts gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Bestimmungen und wird der Ersatz eines Schadens an der Person weder ausgeschlossen

noch eingeschränkt und ist der Ersatz sonstiger Schäden nur für den Fall ausgeschlossen, dass RIZ oder eine Person, für die RIZ einzustehen hat, den Schaden leicht fahrlässig verschuldet hat.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhanders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Das RIZ, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann das RIZ schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

Das RIZ darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Die Schweigepflicht des RIZ, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

Das RIZ ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Das RIZ gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten verbleiben zu Dokumentationszwecken bei RIZ.

11. Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Informationen und Leistungen von RIZ, selbst wenn nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

Soweit einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweils geltenden Rechtslage nicht oder nicht mehr entsprechen sollten, bleibt der Haftungsausschluss im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart sowie – mit Ausnahme von Verbrauchergeschäften – als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt